

# RS Vwgh 1993/6/18 90/17/0339

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1993

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §198 Abs2;

LAO Wr 1962 §146 Abs2;

## Rechtssatz

Nach der streng formal auszulegenden Vorschrift des § 146 Abs 2 Wr LAO müssen die Bemessungsgrundlagen IM SPRUCH des Bescheides enthalten sein. Die Einleitung des angefochtenen Bescheides kann jedoch nach seinem Gesamtbild nicht zum Spruch gerechnet werden. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß im vorliegenden Bescheid erst NACH der vermeintlichen Wiedergabe des erstinstanzlichen Spruches die Worte folgen: "Über die dagegen..... fristgerecht eingebrachte Berufung hat die Abgabenberufungskommission.... entschieden wie folgt: "Es ist daher nicht möglich, die VOR diesen Worten aufscheinenden Ausführungen zu diesem NACHFOLGENDEN, eigentlichen normativen Spruchinhalt zu rechnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170339.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)